

## BEKANNTMACHUNG

### **Bebauungsplan Nr. 14 „Altdorf“, 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift**

#### **Aufstellungsbeschluss und Öffentliche Auslegung**

Der Rat der Gemeinde Vögelsen hat in seiner Sitzung am 20.07.2021 die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen. In gleicher Sitzung hat der Rat den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und beschlossen, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB durchzuführen.

Mit der geplanten 1. Änderung sollen innerörtliche Nachverdichtungspotenziale genutzt werden. Dazu soll das zulässige Nutzungsspektrum erweitert werden, in dem, neben Wohnnutzungen auch vermehrt mischgebietsverträgliche Nutzungen zulässig sein sollen und dazu die bauliche Ausnutzung in Bezug auf Nebenanlagen, Stellplätze und Betriebsflächen angehoben wird.

Die geplante Änderung des Bebauungsplanes dient der Innenentwicklung, er wird deshalb im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 sowie dem Umweltbericht wird daher abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung liegen in der Zeit vom

**30.08.2021 bis einschließlich 30.09.2021**

In der Gemeindeverwaltung Vögelsen, Lüneburger Straße 8, 21360 Vögelsen während der Sprechzeiten

- Montag, Dienstag und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr
- Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 15.30 bis 18.30 Uhr sowie

im Rathaus der Samtgemeinde Bardowick, Schulstraße 12, 21357 Bardowick während der Sprechzeiten

- Montag, Dienstag und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr
- Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 15.00 bis 18.30 Uhr

öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

Zusätzlich können die Unterlagen im Internetportal der Gemeinde Vögelsen unter <http://www.voegelsen.de> eingesehen werden.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Bebauungsplan wird als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 sowie dem Umweltbericht wird daher abgesehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Vögelsen, den

*Silke Rogge*  
.....  
S. Rogge  
- Bürgermeisterin -

Ausgehängt am: .....

Abgenommen am: .....